

# RS Vwgh 1989/2/1 89/01/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.02.1989

## Index

10/10 Grundrechte

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA;

MRK Art9 Abs1 impl;

StGG Art14 impl;

## Rechtssatz

Die Weigerung, aus Gewissensgründen den Militärdienst anzutreten, ist kein in der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vereinbarter Grund für die Anerkennung als Flüchtling, mag auch der Asylwerber im Falle der Rückkehr in sein Heimatland wegen dieser Weigerung Strafverfahren ausgesetzt sein. Dass im Heimatland des Asylwerbers im Falle der Verweigerung des Militärdienstes aus religiösen oder Gewissensgründen kein Wehrersatzdienst vorgesehen ist, in anderen Staaten aber schon, vermag daran nichts zu ändern, zumal die Ableistung des Wehrdienstes allgemein zu den staatsbürgerlichen Pflichten zählt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010022.X01

## Im RIS seit

24.10.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)